

VERORDNUNG

**über den Beitrag der Korporation Uri an
die Waldwirtschaft der Korporationsbürgergemeinden**

vom 8. November 1973

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Die Korporation öffnet den neugeschaffenen Fonds mit jährlichen Einlagen von mindestens Fr. 20'000.—, sofern und solange die finanziellen Mittel dies erlauben.

Artikel 2

Die Zweckbestimmung dieses Fonds liegt darin, dass die Korporation den Korporationsbürgergemeinden durch gezielte finanzielle Beiträge helfen kann, ihre Aufgaben zur Pflege und Förderung des Waldes richtig zu erfüllen. Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) Allgemeine Waldpflege, Aufforstungen, Verbauungen, Walderschliessungen durch Forststrassen, Seilanlagen und Wege.
- b) An subventionierbare Projekte sollten aus diesem Fonds nur ausnahmsweise Beiträge gewährt werden und nur, wenn die Finanzlage des Fonds dies erlaubt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber